

# UHINGEN



LANDKREIS GÖPPINGEN

BEBAUUNGSPLAN M = 1: 1000

GARTENHAUSGEBIET

HERDFELD BAIERECK

ORTSBAUAMT:

UHINGEN, DEN 21. 1. 1983

GEFERTIGT

*Carl*  
BAUAMTSLEITER

BÜRGERMEISTERAMT:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	(§ 2 (1) BBauG)		am	21. Jan. 83
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT	Nr. 21		vom	4. Juni 83
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	( 2 a (6) BBauG)	vom 13. 6.	bis	13. 7. 1983
SATZUNGSBESCHLUSS	(10 BBauG, § 111 LBO)		am	9. Sept. 83
GENEHMIGT MIT ERLASS Nr.	(§ 11 BBauG)	<u>II</u> 1d - 621.4	am	11. Jan. 84
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT	(§ 12 BBauG)	Nr. 8	vom	3. März 84
UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT	(§ 12 BBauG)	von ab	ab	3. März 84

UHINGEN, DEN 3. März 1984



BÜRGERMEISTER

*Damm*

# Bebauungsplanentwurf " Herdfeld " Baiereck

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 9 Abs. 1 u. 2 BBauG u. BauNVO )

### 1.1 Art und Mass der baul. Nutzung ( §§ 1-15 BauNVO )

Sondergebiet (SO) gem. § 10 BauNVO

Zulässig sind Gartenhäuser, die zum Aufbewahren von Gartengeräten und Gerätschaften sowie dem Aufenthalt dienen, jedoch nicht zur Übernachtung bestimmt sind.

Zulässig sind Kleinbauten mit Geräteraum, mit nicht mehr als max. 25 cbm umbauten Raum einschließlich eines Vordaches oder einer überdachten Terrasse.

Eine etwaige Unterkellerung ist auf den umbauten Raum voll anzurechnen.

Jedes Gebäude bedarf einer Einzelbaugenehmigung!

Einrichtungen u. Anlagen, die eine öffentliche Versorgung mit Wasser u. Strom, sowie Abwasserbeseitigung voraussetzen, sind nicht zulässig. Die Gartenhäuser dürfen keine festen Feuerstätten enthalten.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung ( §§ 16-21 a BauNVO )

Art der baulichen Nutzung	Z	GRZ	GFZ	Bauweise
SO - Gartenhausgebiet -	I	0,1	-	0

1.3 Garagen, überdachte Stellplätze und das Abstellen von Wohnwagen ist nicht zugelassen.

### 1.4 Nebenanlagen ( § 14 (1) BauNVO )

z.B. Überdachungen, Schwimmbecken, Fischbecken etc. sind nicht zulässig

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ( § 111 LBO )

2.1 Das Dach, als Satteldach, ist mit rot bis braunem Material zu decken.

2.2 Die Aussenwände der Gartenhäuser sind in Holzbauweise mit dunkler Holzverschalung auszuführen.

2.3 Für die Einfriedigung sind nur weitmaschige Knotengitterzäune bis max. 1,50 m Höhe zulässig und in die Bepflanzung einzufügen.

Es sind nur freiwachsende Hecken ( Liguster, Feldahorn, Weissdorn, Haselnuss, Hainbuche und Hartriegel) sowie standortgerechte Obstbäume, aber keine Formhecken zulässig.

## 3. Erschliessungshinweis

Die bisherigen Grundstückszugänge sind als Geh- bzw. Fahrrechte gesichert. Der Ausbau von Wegen und Zufahrten sowie Ver- und Entsorgung von Wasser, Strom werden durch die Gemeinde Ugingen nicht durchgeführt.

## 4. Geltungsbereich

Bebauungsplan entsprechend dem Lageplan

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN IM GELTUNGSBEREICH  
ALLE GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLÄNE AUSSER KRAFT.

Beglaubigung

Der Auszug stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Göppingen, den 26. Sep. 1983

Staatl. Vermessungsamt



*Brüger*